Abstract:

1. Das Präsidium des Bundesliga e.V. hat ein klares Bekenntnis zur Fortgeltung der 50+1-Grundregel abgegeben. Die Mitgliederversammlung des Bundesliga e.V. soll das Festhalten an diesem Statut im Dezember 2026 formell beschließen. Die Folgefragen sollen dann im ersten Halbjahr 2027 in Angriff genommen werden. Geplant ist also eine Reform in zwei Stufen.

2. Die Förderausnahmen Bayer 04 Leverkusen und VfL Wolfsburg sind auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung des EuGH nicht mehr zulässig. Ein formeller Beschluss des Bundesliga e.V. über den Entzug dieses Dispenses ist nur dann erforderlich, wenn diese beiden Werksklubs – anders als die TSG 1899 – nicht freiwillig auf diese von „50+1“ abweichende Sonderstellung verzichten. Die abschließende Bewertung des Bundeskartellamtes orientiert sich auch in Bezug auf die kartellrechtliche Notwendigkeit des Wegfalls der noch bestehenden Förderausnahmen für Bayer 04 Leverkusen und den VfL Wolfsburg an der einschlägigen aktuellen Rechtsprechung des EuGH (vgl. dazu auch *Wertenbruch*, Das Zusammenspiel von Kapitalgesellschaftsrecht, Kartellrecht und Verbandsrecht bei der Reform des 50+1-Statuts, GmbHR 2026, 1023 Rz. 7 ff. – abrufbar über juris). Die Erfolgsaussichten einer Klage der noch verbliebenen Inhaber einer Förderausnahme (Bayer 04 Leverkusen und VfL Wolfsburg) sind daher als gering zu validieren.

3. Es besteht nach Kapitalgesellschaftsrecht und Kartellrecht keine Notwendigkeit, geheime Abstimmungen in der Mitgliederversammlung des Bundesliga e.V. auszuschließen. Dem Ligaverband obliegt vielmehr eine Treue- und Schutzpflicht gegenüber den einzelnen Ligaklubs in Bezug auf die Durchführung geheimer Abstimmungen bei bedeutenden und umstrittenen Beschlussgegenständen, um die Klubs vor Repressalien und Druckausübung zu schützen.

4. Hinsichtlich der bisherigen 50+1-Sonderregel für die komplexe Rechtsform der GmbH & Co. KGaA besteht zwar auf Grundlage der abschließenden Bewertung des Bundeskartellamtes kein Anpassungsbedarf. Der Bundesliga e.V. muss aber statutarisch sicherstellen, dass die verbandsrechtlich vorgeschriebene hundertprozentige Beteiligung des Muttervereins an der Komplementär-GmbH und die darauf beruhende Beschlussfassungsmacht des Vereins nicht durch Stimmbindungsverträge und Mitspracherechte eines Investors bei der Bestellung von Geschäftsführern der GmbH eingeschränkt werden. Der im Jahre 2019 abgeschlossene „Hannover 96"-Vertrag darf daher vom Bundesliga e.V. bei der Lizenzvergabe künftig nicht mehr toleriert werden. Die Rechtsform GmbH & Co. KGaA ist sowohl in der Bundesliga als auch in der 2. Bundesliga (FC Augsburg, SV Werder Bremen, Borussia Dortmund, 1. FC Köln und SC Paderborn; DSC Arminia Bielefeld, VfL Bochum, Eintracht Braunschweig, SpVgg Greuther Fürth, Hannover 96, Hertha BSC, 1. FC Kaiserslautern, Karlsruher SC und VfL Osnabrück) stark verbreitet.

5. Die Muttervereine müssen künftig grundsätzlich für die Aufnahme stimmberechtigter Mitglieder offen sein. Die Aufnahme darf nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes abgelehnt werden. Die Aufnahmebeschränkung bei RasenBallsport Leipzig ist mit diesem Grundsatz nicht vereinbar und darf daher vom Bundesliga e.V. künftig nicht mehr toleriert werden.